

# Die französische Archivorganisation auf dem linken Rheinufer

## Verwaltungs- und Kulturkompetenz zwischen Peripherie und Zentrum

Von Wolfgang Hans Stein

Zwischen den Archiven des Alten Reiches und den Archiven des 19. Jahrhunderts liegt der Einschnitt der Französischen Revolution, der zuerst für Frankreich selbst, dann für die von der Grande Nation annektierten Gebiete, und darunter die französischen Departements des linken Rheinufer und schließlich auch für die weiteren Teile des Grand Empire, und darunter das Rheinbündische Deutschland mit dem zum Großherzogtum aufgestiegenen Baden, von Bedeutung wurde. In allen Staaten ging es dabei um die Aufhebung der alten Staatlichkeit und die Einführung eines neuen Regimes, um die territoriale Neuordnung und die Integration neuer Gebiete sowie um die Säkularisation von geistlichen Korporationen. Das waren Umwälzung der Verfassung und Verwaltung, sie bewirkten aber auch eine Neustrukturierung der Gesellschaft, und sie hatten nicht zuletzt Auswirkungen auf die Kultur.

Spätestens seit dem Buch von Vovelle über *La mentalité révolutionnaire* von 1982 ist eine Diskussion über die kulturgeschichtliche Bedeutung der Französischen Revolution in Gang gekommen. Allerdings betrifft sie vor allem die *creation of modern political culture*:<sup>1</sup> also Feste, Propagandamittel, Wahlen, Mentalitäten etc.. Dagegen wird die Geschichte von Kulturinstitutionen wie Archiv, Bibliothek und Museum in der allgemeinen Geschichte durchweg ausgeblendet und findet selbst in der fachspezifischen Diskussion nur ein wenig größeres Interesse.

Grundsätzlich geht es dabei um Patrimonialisierung. Akten und Urkunden, Bücher und Handschriften, Gemälde und Skulpturen waren zunächst Symbole des Feudalismus oder hatten ihre Funktion in der Kirche. Sie wurden deshalb von der Revolution bekämpft und vielfach auch wirklich vernichtet.<sup>2</sup> Aber gleichzeitig wurden sie als Teil des nationalen Kulturerbes neu entdeckt. Sie wurden in Zwischenlagern sichergestellt. Es gab *dépôts de titres*

---

<sup>1</sup> The French Revolution and the Creation of Modern Political Culture. Hg. von Keith M. Baker, Colin Lucas, François Furet und Mona Ozouf. Band 1–4. Oxford 1987–1994.

<sup>2</sup> François Souchal: Le vandalisme de la Révolution. Paris 1993.

für Archivalien, *dépôts littéraires* für Bücher und *musées provisoires* für Kunstobjekte. Später wurden sie dann in Archiven, Bibliotheken und Museen dem Bürger zugänglich gemacht. Wenn deshalb die *Bibliothèque nationale* zum Bicentenaire der Revolution von 1989 einen Querschnitt ihrer während der Revolution gemachten Erwerbungen zeigte und dieser Ausstellung den Titel *Le Patrimoine libéré*<sup>3</sup> gab, zielte sie genau auf diesen Begriff eines revolutionären Kulturguts. Das kulturelle Erbe ist durch die Revolution befreit und nationalisiert. Es steht nicht mehr in der proprietären Verfügung von Kirche, Adel oder Krone, es konstituiert sich in einer eigenen Sphäre der Geschichte, der Wissenschaft und der Kunst, und es gehört der ganzen Nation und soll jedermann zugänglich sein.

Die Revolution bedeutete so 1. die Entstehung des historischen Archivs, das nicht Rechtsdokumente wegen ihres Beweiswerts verwahrt, sondern historische Quellen wegen ihres kulturellen Werts und ihrer wissenschaftlichen Bedeutung für die Geschichte. Das historische Archiv ist also eine Schöpfung der Revolution, indem es einen Hiatus zwischen Vergangenheit und Gegenwart voraussetzt, wie ihn die Revolution erstmals geschaffen hat. Der Reichsjurist Pütter hat es früh auf den Punkt gebracht, indem er von einer Zeit sprach, wo man als Jurist zu Bett gehen und als Antiquar aufwachen konnte. Aber das Diktum lässt sich auch umkehren. Der Tod des Juristen war die Geburt des Archivars. Erst postrevolutionär gibt es Geschichtsquellen und erst jetzt wurde eine wissenschaftliche, nicht herrschaftsabhängige Geschichtsforschung möglich.

Die Revolution bedeutete 2. die Entstehung des Kunstmuseums. Kunst stand im Ancien Régime in einem Funktionsverhältnis zu Kirche, Adel und Krone. Erst postrevolutionär entstand Kunst als freie Schöpfung des Künstlers, die im Museum ihre Heimstatt fand und einen eigenen Markt als Existenzgrundlage für den Künstler schuf. Insofern sind die *Beaux Arts* eine Erfindung der Revolution. Man vernichtete die Büsten der Könige oder die Statuen der Propheten, aber man entdeckte den darin manifesten Ausdruck der Künstler. Der revolutionäre Vandalismus führte zur Entdeckung einer eigenständigen Kunst als nationales Erbe besonders im Bereich von Kunst und Architektur.

Die Revolution bedeutete schließlich 3. die Entstehung der öffentlichen Bibliothek. Bisher hatte es private oder doch zumindest in privatem Besitz stehende Büchersammlungen gegeben, nun nationalisierte die Revolution die Bibliotheken von Kirche, Adel und Krone, um sie dem Publikum zu öffnen. Das implizierte grundsätzlich die Freiheit der Information, der Wissenschaft und der Kritik.

<sup>3</sup> 1789 – Le Patrimoine libéré. 200 trésors entrés à la Bibliothèque nationale de 1789 à 1799. Paris 1989.

Insofern kann man alle drei Phänomene als postrevolutionäre Errungenschaften bezeichnen, nämlich das historische Archiv und die kritische Geschichtsforschung, das Kunstmuseum und die Freiheit der Kunst sowie die öffentliche Bibliothek und das Recht auf den Zugang zu Informationen. Dabei ist das Wort postrevolutionär bewusst gewählt, denn mitnichten hat die Französische Revolution selbst dies alles direkt intendiert oder gar schon verwirklicht. Vielmehr handelt es sich um eine weit längere Entwicklung, die durch die Revolution nur eingeleitet wurde.

Die Französische Revolution selbst hat zwar eine breite Bildungs- und Kulturdiskussion geführt, aber nur wenig davon selbst verwirklicht, und auch hier ist zwischen Paris und den Departements und den verschiedenen Bereichen von Bibliothek,<sup>4</sup> Museum<sup>5</sup> und Archiv<sup>6</sup> zu unterscheiden. Am kleinsten waren die Umbrüche bei der Bibliothèque du Roi in Paris, die auch schon vor der Revolution für wissenschaftliche Benutzung zugänglich war. Sie bestand ab 1791 als Bibliothèque nationale und ab 1804 als Bibliothèque impériale weiter und erhielt Bestandszuwächse aus dem konfiszierten Besitz der aufgehobenen Klöster und dem Beutegut aus den eroberten Ländern,<sup>7</sup> erfuhr jedoch sonst nur wenig Förderung. Stärker war der Umbruch im Bereich der Kunst. Aus einem Dépôt für die nach der Aufhebung der Klöster herrenlos gewordenen Kunstwerke im Augustinerkloster (Petits-Augustins) in Paris entwickelte Alexandre Lenoir sein Musée des Monuments français (1793–1816), das Architekturteile, Plastiken und Malerei in chronologischer Folge aufstellte und dabei die nationale Kunst in Stilensembeln präsentierte.<sup>8</sup> Parallel dazu wurde die königliche Kunstsammlung im Louvre erstmals 1793 und ständig ab 1799 dem Publikum geöffnet und erhielt 1803 den Namen Musée Napoléon. Es entwickelte sich, nicht zuletzt durch die Zugänge an Beutekunst aus Italien, Deutschland und Spanien zu einem europäischen Kunstmuseum.<sup>9</sup> In den Departements wurden aus den Bücher- und Manuskriptbeständen der aufgehobenen Klöster neue Bibliotheken gebildet, die

---

<sup>4</sup> Simone Balayé: *La Bibliothèque nationale. Des origines à 1800*. Genf 1988. – *Les Bibliothèques de la Révolution et du XIX<sup>e</sup> siècle 1789–1914*. Hg. von Dominique Varry (*Histoire des bibliothèques françaises* 3). Paris (Promodis) 1991. – *Sous la main de la Nation. La Révolution française et les bibliothèques*. Paris 1998.

<sup>5</sup> Elke Harten: *Museen und Museumsprojekte der Französischen Revolution*. Münster 1989. – Dominique Poulot: *Musée, nation, patrimoine 1789–1815*. Paris 1997.

<sup>6</sup> Krzysztof Pomian: *Les Archives. Du Trésor des chartes au Caran*. In: *Les lieux de mémoire*. Hg. von Pierre Nora. Band I, II 1–3, III 1–3. Paris 1984–1992. Hier Band III 3, S. 162–233.

<sup>7</sup> 1789 – *Le Patrimoine libéré*, S. 258 ff.; Dominique Varry: *Les confiscations révolutionnaires*. In: *Les Bibliothèques de la Révolution et du XIX<sup>e</sup> siècle*. S. 9–27.

<sup>8</sup> Harten, *Museen und Museumsprojekte der Französischen Revolution*, S. 153 ff.; Dominique Poulot: *Alexandre Lenoir et les musées des monuments français*. In: *Les Lieux de mémoire*. Band II. S. 497–531.

<sup>9</sup> Dominique-Vivant Denon: *L'œil de Napoléon, Paris (Louvre) 1999*.

meist an die Zentralschulen angegliedert waren und die Keimzellen der heutigen Stadtbibliotheken wurden.<sup>10</sup> Als Lehrmittelsammlung für den Zeichenunterricht in den Zentralschulen bildeten sich schließlich in verschiedenen Departements Kunstkabinette,<sup>11</sup> die freilich an Zahl wie an Umfang und Qualität der Bestände hinter den Bibliotheken zurückblieben. Wenn auch in unterschiedlicher Form, so sind mit der Bibliothèque nationale sowie dem Musée des monuments français und dem Louvre in Paris und dann mit den Bibliotheken und Kunstkabinetten der Zentralschulen in den Departements immerhin Bibliotheken und Museen als öffentliche Kultureinrichtungen geschaffen worden.

Allerdings gilt dies nicht für die Archive, die damals keineswegs als Kultureinrichtungen betrachtet wurden. Wenn sich die Revolution um historische Archivalien kümmerte, dann ging es darum, die Rechtstitel der abgeschafften Feudalordnung zu vernichten, um eine Restauration zu verhindern. Wenn sich die Revolution mit Archiven beschäftigte, dann ging es darum, die Überlieferung der Akten der neuen Institutionen der Revolution zu sichern. In beiden Fällen wurde also das Verständnis von Archiv gerade nicht revolutionär erneuert. Für die Revolution blieben Archive ganz im Sinne des 18. Jahrhunderts weiterhin Schatzarchive, *dépôts de titres*, Sammlungen von *instrumenta publica*. Der postrevolutionäre Archivbegriff war der Revolution selbst fremd.<sup>12</sup>

Die Frage der Archivorganisation in Frankreich und in seinen rheinischen Departements stellt sich somit sehr viel handfester. Es ging einfach um das Problem, was mit der enormen Masse von plötzlich funktionslos und herrenlos gewordenen Archivalien geschehen sollte. Dass dies schließlich zu dem führte, was wir heute als modernes Archivwesen bezeichnen, war dabei zunächst weder intendiert noch absehbar. Die Archivgeschichte der Französischen Revolution zeigt so keineswegs eine gerade und alternativlose Entwicklung. Betrachtet man sie aus der Perspektive der rheinischen Departements, so ist noch zusätzlich in einer dreifachen Stufung zu unterscheiden zwischen (1.) der Kapitale Paris, (2.) den innerfranzösischen Departements und (3.) den annektierten rheinischen Departements.

<sup>10</sup> Hélène Richard: Des bibliothèques des districts aux bibliothèques municipales. In: Les Bibliothèques de la Révolution et du XIX<sup>e</sup> siècle. S. 43–59.

<sup>11</sup> Harten, Museen und Museumsprojekte der Französischen Revolution, S. 196 ff.; Edouard Pommier: Naissance des musées de province. In: Les lieux de mémoire. Band II, S. 451–495.

<sup>12</sup> Amédée Outrey: La notion traditionnelle de titre et les origines de la législation révolutionnaire sur les archives. In: Revue historique de droit français et étranger 78 (1955) S. 438–463. – Françoise Hildesheimer: Échec aux Archives. La difficile affirmation d'une administration. In: Bibliothèque de l'École des chartes 156 (1998) S. 91–106.

## 1. Umwege zur Gründung eines historischen Regierungsarchivs, die Archives nationales

Als 1979 das neue französische Archivgesetz in Kraft trat, veröffentlichte Michel Duchein einen Nachruf auf die damit aufgehobenen französischen Archivgesetze der Revolution von 1790, 1794 und 1796.<sup>13</sup> Sie können uns als Leitfaden für die Entwicklung der Archive in der Französischen Revolution dienen und zugleich den Unterschied zu den rheinischen Departements verdeutlichen, wo sie niemals Gesetzeskraft erhalten hatten.

Die Geschichte des modernen französischen Archivwesens ist zum großen Teil identisch mit der Geschichte der Archives nationales.<sup>14</sup> Deshalb verwundert es nicht, dass das erste von Duchein kommentierte Gesetz die Gründungsurkunde der Archives nationales vom 7. November 1790 ist. Allerdings sind die Archives nationales keineswegs als das Zentralarchiv gegründet worden, als das es sich heute darstellt, sondern als Archiv der Assemblée nationale, also als Parlamentsarchiv. Schon am 29. Juli 1789, gerade zwei Wochen nach dem Sturm auf die Bastille, hatte der nun als Assemblée nationale konstituierte Dritte Stand der Generalstände sich eine eigene Geschäftsordnung gegeben und dabei auch ein Archiv<sup>15</sup> vorgesehen. In der denkwürdigen Sitzung vom 4. August 1789, in der die Aufhebung der Feudalrechte beschlossen wurde, hatte die Assemblée nationale dann ihr Mitglied Camus zum Archivar bestellt. Die ersten Bestände dieser Archives nationales waren dann auch nicht historische Urkunden des französischen Königreichs, nicht Akten der französischen Verwaltungen des Ancien Régime gewesen, sondern die Gesetze, die Protokolle und nicht zuletzt die Drucksachen<sup>16</sup> der Assemblée nationale: nämlich der Constituante, der Législative, der Convention etc.

Erst das zweite von Duchein kommentierte Gesetz betraf dann die Behandlung des Schriftguts des Ancien Régime. Es ist das Gesetz vom 7 messidor II (25. Juni 1794), das vom Jakobinischen Konvent gerade einen Monat vor dem Sturz von Robespierre am 9 thermidor II (27. Juli 1794) erlassen wurde. Es ist vor allem wegen einer Nebensache bekannt, weil in ihm (an-

<sup>13</sup> Michel *Duchein*: Requiem pour trois lois défuntes. In: Michel *Duchein*: Études d'archivistique 1957-1992. Paris 1992. S. 81-84.

<sup>14</sup> Edgard *Boutaric*: Le vandalisme révolutionnaire. Les Archives pendant la Révolution française. In: Revue des questions historiques 12 (1872) S. 325-396. – Henri *Bordier*: Les Archives de la France. Paris 1855. – Marquis de *Laborde*: Les archives de France pendant la Révolution. Paris 1867. Auf dieser Basis gibt eine gute Zusammenfassung: Wilhelm *Güthling*: Das französische Archivwesen. In: Archivalische Zeitschrift 42/43 (1934) S. 28-51.

<sup>15</sup> *Dépôt de toutes les pièces relatives aux opérations de l'Assemblée.*

<sup>16</sup> Odile *Krakovitch*: Les impressions de la convention nationale, 1792 – an IV. Inventaire analytique. Paris 1997. Einleitung.

geblich) der freie Archivzugang bestimmt wurde.<sup>17</sup> Allerdings geht es dabei nicht um die Einsicht in historische Archivbestände, sondern um die Gewährung von Ausfertigungen oder Auszügen aus Verwaltungsakten, die den Bürger betreffen und insbesondere um Besitztitel für die Erwerber von Nationalgütern.

Der eigentliche Zweck des Gesetzes war vielmehr die Behandlung des inzwischen überall anfallenden Schriftguts des Ancien Régime, wofür ein Organisationsrahmen geschaffen und wofür Grundprinzipien festgelegt werden sollten.

Das Gesetz erhebt die *Archives nationales* zum Zentralarchiv für ganz Frankreich<sup>18</sup> und unterstellt ihm – unter der unmittelbaren Aufsicht durch das Parlament – alle in Frankreich einzurichtenden Zwischenlager (*dépôts de titres*).<sup>19</sup> Es ist das Vorbild des badischen Modells eines Zentralarchivs, freilich in einem um ein Vielfaches größeren Rahmen.

Das Gesetz legt dann Kassationsrichtlinien fest. Dabei geht es konkret nur um das Schriftgut, das mit der Versteigerung der Nationalgüter aus dem nationalisierten Kirchenbesitz und dem konfiszierten Emigrantenbesitz in Verbindung steht. Es kann in zwei große Gruppen eingeteilt werden: einerseits Besitzurkunden (*titres domaniaux*), was sich auf die Archive von Kirche und Adel bezog, und andererseits Rechtsurkunden (*titres judiciaires*), was sich auf die staatlichen Archive bezog. – In jeder Gruppe sollen Kassanda von Archivgut getrennt werden. Bei den Domänensachen ist alles Schriftgut kassabel, das keine Rechtsgültigkeit mehr hat, sei es weil die Rechtsgrundlage aufgehoben worden ist (wie beim Feudalrecht) oder sei es, dass Unterlagen durch nachfolgende rechtswirksame Regelungen überholt wurden (wie bei älteren Besitzunterlagen und bei allen Nationalgütern, für die ein definitiver Zuschlag erteilt worden war). Aufzubewahren waren dagegen Unterlagen über noch aktuelle Besitzrechte, aber auch dies galt nur vorläufig bis zur Klärung der Eigentumsrechte und zur rechtsgültigen Versteigerung. Auf längere Sicht war also praktisch alles Domänenschriftgut kassabel. – Bei den Justizsachen sollten nur die Rechtstitel aufbewahrt werden, während alle Prozessakten kassabel waren. Privatrechte wurden dabei nicht verletzt, denn man räumte den Bürgern einen Anspruch auf Herausgabe der sie betreffenden

<sup>17</sup> *Tout citoyen pourra demander, dans tous les dépôts, aux jours et heures qui seront fixés, communication des pièces qu'ils renferment: elle leur sera donnée sans frais et sans déplacement, et avec les précautions convenables de surveillance. Les expéditions ou extraits qui en seront demandés seront délivrés à raison de quinze sous du rôle. (Art. 37).*

<sup>18</sup> *Les archives établies auprès de la représentation nationale sont un dépôt central pour toute la République (Art. 1).*

<sup>19</sup> *Tous les dépôts publics de titres ressortissent aux Archives nationales comme à leur centre commun et sont mis sous la surveillance du Corps législatif et sous l'inspection du comité des archives (Art. 3).*

Prozessakten ein. Darüber hinaus gab es noch eine dritte Gruppe von Schriftgut, nämlich Verwaltungsschriftgut (*titres d'administration*), das in dem Gesetz nur am Rande erwähnt wurde. Es umfasste das übrige Schriftgut der aufgehobenen Behörden des Ancien Régime. Auch hier waren Kassationen nach dem Gesichtspunkt der Rechtsgültigkeit vorgesehen.

Nun war aber auch den Revolutionären als gebildeten Juristen klar, dass die Archive von Kirche, Adel und Staat über die Einteilung in unnütze und noch rechtswirksame Titel hinaus auch historisch wertvolle Quellen enthielten. Allerdings rechnete man nur mit einer kleinen Zimeliensammlung, vor allem aber war hierfür gerade keine Archivlösung vorgesehen, worauf gleich noch zurückzukommen ist.

Vorerst ist festzuhalten, dass das Gesetz vom 7 messidor II Archive nur als Zwischenarchive kennt. Mochten deren Ausmaße auch gigantisch sein, so waren es reine Verwaltungsarchive, von denen man annahm, dass ihre Bestände zunehmend kassabel würden und so letztlich nur eine vorübergehende Laufzeit haben würden.

Obwohl das Gesetz vom 7 messidor II das Grundgesetz des französischen Archivwesens ist, ist es eigentlich nie ausgeführt worden. Einmal ließ sich die Zentralisierung nicht durchhalten, weswegen ja noch gleich von den Departementalarchiven zu reden ist. Die Archives nationales erhielten vielmehr nur das Altschriftgut des Ancien Régime aus der Pariser Region, was ihre Bestandsstruktur bis heute prägt. Zum anderen nahmen Bewertung und Kassation des Schriftguts eine völlig andere Entwicklung als im Gesetz vorgesehen.

Motor dieses Prozesses waren nun nicht die Justizarchive, die noch bis Mitte des 19. Jahrhunderts ein Eigendasein führten, auch nicht die Domänenarchive, die sich in der Tat zumindest langsam reduzierten, sondern die Verwaltungsarchive, also der Rest des Schriftguts der aufgehobenen Verwaltungen des Ancien Régime. Dabei trat bei Bewertung und Kassation nun die eigentliche revolutionäre Wandlung ein. Noch heute ist in Frankreich der Begriff des *Triage* durch die revolutionären Aktenvernichtungen hoch belastet (*un mot qui donne le frisson à tout archiviste normalement constitué*).<sup>20</sup> Aber schon die Einführung einer Bewertung implizierte doch, dass zumindest nicht alles kassiert werden sollte. Dann wandelte sich die Auswahl zwecks Kassation schnell zur Auswahl zwecks Bewahrung, und schließlich schritt man von der Bewahrung von wichtigen Einzelstücken zur Erhaltung von ganzen Serien und Registraturen fort. Alle Faktoren hatten aber die gleiche Wirkung: es wurde einfach immer mehr zur Aufbewahrung bestimmt. Dabei spielten Konflikte zwischen konzeptioneller und operativer Ebene eine wichtige Rolle. Die politische Leitung wollte streng kassieren, die fachliche

---

<sup>20</sup> Pierre Santoni: Archives et Violence. A propos de la loi du 7 messidor an II. In: Gazette 146–147 (1989) S. 199–214, hier S. 201.

Ausführung aber lag notgedrungen in den Händen von alten Juristen und ehemaligen Diplomaten, die vieles retten konnten. Man kann so durchaus von einer Art archivischem Ungehorsam sprechen. Auf jeden Fall aber wuchsen die Zwischendepots immer mehr an und verlangten nach einer definitiven Lösung. Dabei gab es vier Alternativen:

### Abgabe an die Bibliothèque nationale und die Bibliotheken in den Departements

Archive waren für das Ancien Régime und für die Revolution immer Rechtsarchive (*dépôt de titres*). Historische Quellen dagegen waren Gegenstand von Literatur und Wissenschaft und insofern Bibliotheksgut. Akten staatlicher Verwaltung, wenn sie nicht Teil der Verwaltung selbst waren, sondern als historische Quellen aufbewahrt werden sollten, waren deshalb schon vor der Revolution an die Bibliothèque du Roi gelangt. In Frankreich waren also die Bibliotheken die historischen Archive des Ancien Régime.

Die Revolution hatte dies nur fortgesetzt. Alle Archivgesetze der Revolution und insbesondere das Gesetz vom 7 messidor II hatten deshalb vorgesehen, dass historisch wertvolle Quellen als *monuments historiques* nicht an Archive, sondern an die Bibliothèque nationale und die Bibliotheken in den Departements abgegeben werden sollten. Faktisch ist dies allerdings nur in einem begrenzten Umfang durchgeführt worden, denn die Triagekommissare hatten es für die von ihnen verwalteten Bestände des Ancien Régime weitgehend zu hintertreiben gewusst.

### Gründung eines historischen Archivs

Die Triagekommissare selbst strebten die Gründung eines eigenständigen historischen Archivs an, das alles nachgelassene Archivgut des Ancien Régime aufnehmen sollte. So sehr eine solche Lösung eigentlich aus der Historisierung des Schriftguts des Ancien Régime durch die Revolution folgte, so stellte es doch eine Fachlösung dar, die politisch nicht durchzusetzen war. Vor allem konnte der Leiter der Archives nationales Camus dies verhindern, allerdings weniger aufgrund seiner facharchivischen Funktion sondern aufgrund seiner politischen Funktion als Abgeordneter der Assemblée constituante und dann wieder des Konvents.<sup>21</sup>

<sup>21</sup> Pierre Géraudel: A.-G. Camus, garde des Archives nationales, 1740–1804. Thèse d'École des chartes 1942. – Archives nationales (AN) Paris AB XXVIII 79.

## Auflösung der Verwaltungsarchive und Rückgabe der Bestände an die Ursprungsbehörden bzw. ihre Nachfolger

Eine solche Einrichtung von Behördenarchiven hätte zwar in der Tradition der französischen Verwaltung des Ancien Régime gelegen und wurde deshalb von der Verwaltung angestrebt. Auch sie fand aber keine ausreichende politische Unterstützung.

## Verselbständigung des Nationalarchivs zu einem zentralen Regierungsarchiv

Dies war die Lösung, die schließlich 1800 unter Napoleon als erstem Konsul erfolgte. Es war aber nicht einfach die Umsetzung des Gesetzes vom 7 messidor II, denn die Archives nationales verloren nun ihre Funktion als Parlamentsarchiv, ohne ein modernes Regierungsarchiv zu werden. Während des gesamten 19. Jahrhunderts erhielten die Archives nationales nur Abgaben des Innenministeriums und auch dies nur als Folge der revolutionären Umbrüche, nicht aber durch geregelte Aktenabgaben. Man darf also den Bruch nicht übersehen, wenn die Archives nationales nun die Masse des Schriftguts des Ancien Régime von Paris und Umgebung erhielten und somit zum Archiv für die Bestände der aufgehobenen Zentralbehörden des französischen Königreichs wurden. Wenn also nun die Archives nationales gegen die Tradition von Ancien Régime und Revolution eine Kulturkompetenz erhielten, so war dies gewissermaßen eine Lösung wider Willen.

## 2. Einrichtung von Verwaltungsarchiven in den französischen Departements

Das ergibt sich auch daraus, dass die Verhältnisse in den Departements völlig anders waren.<sup>22</sup> Die im Gesetz vom 7 messidor II vorgesehene Zentrallösung hatte sich nämlich nie umsetzen lassen. Das in den Departements angefallene Schriftgut der aufgehobenen Verwaltungen und der aufgehobenen geistlichen Korporationen verblieb in den Depots auf der untersten Verwaltungsebene, den Distrikten. Dabei wurden für Kulturgut zwar durch Dekret vom 27. Januar 1794 die Einrichtungen von Bibliotheken und Museen in den Distrikten angeordnet, die dann ab 1795 auf der Ebene der Departements teilweise auch realisiert wurden. Für das herrenlose Verwaltungsschriftgut aber erfolgte zunächst nichts. Lediglich das Gesetz vom 3 brumaire V (10. Oktober 1796) be-

---

<sup>22</sup> Olivier Guyotjeannin: Les premières années des archives départementales françaises, 1796–1815. In: *Het archiefwezen in Europa omstreeks 1800 / Les archives en Europe vers 1800* (Miscellanea archivistica, Studia 103). Brüssel 1998. S. 7–36.

stimmte, dass das in den Depots in den Departements verwahrte Schriftgut des Ancien Régime in den Hauptstädten der Departements zusammengeführt werden sollte. Die französische Archivtradition sieht darin die Gründungsurkunde der Departementalarchive, und Duchesne behandelt es deshalb als das dritte und letzte der nun aufgehobenen revolutionären Archivgesetze. In Wirklichkeit handelt es sich aber nur um eine Zentralisierung der Zwischendepots ohne irgendwelche Archivorganisation.

Auch die Departementalarchive sind vielmehr erst eine Schöpfung Napoleons, indem das napoleonische Verwaltungsgliederungsgesetz vom 28 pluviöse VIII (17. Februar 1800) die bei den Präfekturen errichteten Archive dem Generalsekretär der Präfektur unterstellte.<sup>23</sup> Seither gab es zumindest einen Organisationsansatz, aus dem sich dann ab den 30er Jahren des 19. Jahrhunderts die heutigen Departementalarchive entwickeln konnten.

Allerdings ist festzuhalten, dass somit in den Departements Archive gerade nicht als Kulturinstitutionen eingerichtet wurden, sondern vielmehr als reine Verwaltungsarchive. Ähnliches galt auch für die rheinischen Departements.

### 3. Funktionsweise der rheinischen Departementalarchive

Das Rheinland wurde ab 1794 von den französischen Revolutionstruppen erobert, 1798 durch die Einteilung in vier Departements und die Einführung einer französischen Verwaltung annektiert und schließlich nach der völkerrechtlichen Anerkennung durch den Frieden von Lunéville 1801 voll in den französischen Staat integriert. Die Aufgabe der Einrichtung von Archiven, Bibliotheken und Museen in den vier rheinischen Departements stellte sich so erst dem Empire, was zu Verschiebungen gegenüber den Verhältnissen in Innerfrankreich führte. Fehlte hier der Revolutionsprozess der Jahre 1789–1799, so trat an seine Stelle die Leitung durch die napoleonische Verwaltung.

Noch am geringsten ist der Unterschied zu Innerfrankreich bei den Bibliotheken. Auch in den rheinischen Departements entstand eine Bibliotheksorganisation vor allem in Anlehnung an die Zentralschulen.<sup>24</sup> Sie sammelten auch hier einen Teil der Buch- und Manuskriptbestände der aufgehobenen Klöster, wenn auch vielfach die größeren Teile der alten Bibliotheken in private Hände gelangten. Im Unterschied zu Innerfrankreich stand deshalb hier die Kontinuität zu den Schul- und Universitätsbibliotheken des Al-

---

<sup>23</sup> *Le secrétaire général de la préfecture a la garde des papiers et signera les expéditions.*

<sup>24</sup> Handbuch der Historischen Buchbestände in Deutschland. Band 3–4: Nordrhein-Westfalen. Hildesheim 1992–1993. Band 6: Rheinland-Pfalz. Hildesheim 1993. – Lars G. Svensson: Die Geschichte der Bibliotheca Bipontina. Kaiserslautern 2002.

ten Reichs. Wo die Bibliotheken der Zentralschulen die direkte Nachfolge der Bibliotheken der aufgehobenen Universitäten antreten konnten (Bonn, Mainz, Trier), hatten sie nicht nur bedeutende Bestände, sondern wurden auch früh in öffentliche Bibliotheken überführt (Stadtbibliothek Trier 1803, Stadtbibliothek Mainz 1805, Universitätsbibliothek Bonn 1814/15). Anderenorts traten die französischen Sekundarschulen als Bibliotheksträger die Nachfolge der Zentralschulen (Köln) an oder waren schon gleich an ihre Stelle getreten (Zweibrücken, Koblenz), ehe diese Tradition der Schulbibliotheken dann nach 1814/15 von den Gymnasien fortgesetzt wurde. Diese Tradition gelehrter Schulbibliotheken hatte lange Bestand und besteht zum Teil noch heute (Koblenz), während eine Überführung in öffentliche Bibliotheken durch die Städte (Köln 1885) oder durch den Staat (Zweibrücken 1988) erst spät erfolgte. Wenn also auch im Rheinland die Schulen eine wichtige Rolle als Bibliotheksträger spielten, so war hier die Kommunalisierung der Schulbibliotheken nur eine von verschiedenen möglichen Optionen.

Schwieriger war in den rheinischen Departements die Situation der Museen. Es gab überhaupt nur eine einzige französische Museumsgründung, und zwar in Mainz durch eine Abgabe von Tafelbildern aus der Reserve des Louvre im Jahre 1801/03,<sup>25</sup> woraus sich ab 1809/1814 ein Museum entwickelte, das auch Gemälde aus aufgehobenen Klöstern aufnahm.

Schließlich war auch die Gründung von Departementalarchiven<sup>26</sup> in den Hauptstädten der vier rheinischen Departements (Aachen für das Roer-Departement,<sup>27</sup> Mainz für das Departement Donnersberg,<sup>28</sup> Koblenz für das Rhein-Mosel-Departement,<sup>29</sup> Trier für das Saar-Departement<sup>30</sup>) wie in Innerfrankreich ein reiner Verwaltungsvorgang und erfolgte auf der Grundlage des napoleonischen Verwaltungsgliederungsgesetzes von 1800. Allerdings gab es

---

<sup>25</sup> Sigrun Paas und Sabine Mertens: Beutekunst unter Napoleon. Die französische Schenkung an Mainz 1803. Mainz 2003.

<sup>26</sup> W. H. Stein: Entstehung des modernen Archivwesens in der Französischen Revolution. Gemeinsame Wurzeln der Archive in Frankreich, in Belgien/Luxemburg und im Rheinland. In: Archive diesseits und jenseits der Grenzen/Les archives en-deçà et au-delà des frontières. Referate der internationalen Archivfachtagung, Saarbrücken 19.–20. Oktober 2000. Hg. von Wolfgang Laufer (Unsere Archive, Beiheft 1). Koblenz 2004. S. 19–34.

<sup>27</sup> E. Pauls: Zur Geschichte des Archivs des Roerdepartements in Aachen. In: Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 19 II (1897) S. 72–92.

<sup>28</sup> W. H. Stein: Die Archive des Departements Donnersberg. In: Vom Alten Reich zu neuer Staatlichkeit. Alzeyer Kolloquium 1979. Wiesbaden 1982. S. 152–177. – Volker Rödel: Die Anfänge des Landesarchivs Speyer. In: Archivalische Zeitschrift 78 (1993) S. 191–256.

<sup>29</sup> Ingeborg Schnellling: Die Archive der kurtierischen Verwaltungsbehörden 1768–1832. Trier 1991.

<sup>30</sup> Schnellling: Die Archive der kurtierischen Verwaltungsbehörden. – W. H. Stein: Die Akten der Verwaltung des Saardepartement 1798–1813. Koblenz 1991. S. 13–27.

keinen Bezug zur Vorgeschichte unter der Revolution. Die Einführung der französischen Verwaltung und des französischen Rechts mit der Säkularisation der geistlichen Korporationen führte aber auch hier zu einer Umbruchsituation, die in mancher Beziehung mit der Revolutionsentwicklung in Frankreich verglichen werden kann. Zumindest im Bereich der Archive stellten sich nun in den rheinischen Departements die gleichen Fragen wie in Innerfrankreich zu Beginn der Revolution: was sollte mit den Akten der aufgehobenen Verwaltungen und der säkularisierten geistlichen Korporationen geschehen?

### Ressortierung und Organisation des Archivwesens

Offiziell handelte es sich um bei den Präfekturen eingerichtete Archive, die ein mit den Archivarbeiten betrauter Angestellter der Präfektur unter der Aufsicht des Büroleiters und unter der Verantwortung des Präfekten betreute. Faktisch wurde aber nicht selten von den *archives départementales* bzw. dem *archiviste départemental* gesprochen. Es gab auch Ansätze einer archivischen Fachaufsicht, indem die Departementalarchive Duplikate ihrer Inventare an die Archives nationales einsenden mussten. Im Fall der rheinischen Archive erfolgte sogar eine Inspektion der Departementalarchive durch den Leiter der Archives nationales Camus, wenn auch im Auftrag des Innenministeriums.<sup>31</sup>

Dabei handelt es sich weder um ein Behördenarchiv der Präfektur noch um ein historisches Archiv, sondern – und das ist zu betonen – um ein departementales Verwaltungsarchiv. Das Archiv übernimmt natürlich die Altakten der Präfektur und ist insofern Präfekturarchiv, aber es ist das einzige Verwaltungsarchiv im Departement und somit zumindest potentiell auch für die anderen Departementalverwaltungen (mit Ausnahme der Justiz) zuständig. Das Archiv verwahrt natürlich die Bestände der aufgehobenen Verwaltungen und der säkularisierten geistlichen Korporationen, aber dies geschieht zu dem alleinigen Zweck, Unterlagen für die laufende Verwaltung zur Verfügung zu stellen. Gerade aus der Verwahrung der Altakten entwickelt das Archiv seine Funktion als departementales Verwaltungsarchiv, denn auch die anderen Verwaltungsbehörden im Departement sind für die Akten der aufgehobenen Behörden und die Besitztitel der säkularisierten geistlichen Korporationen auf das Departementalarchiv angewiesen.

<sup>31</sup> W. H. Stein: Die Archive der rheinischen und belgischen Departements und die Inspektionsreise des Direktors des französischen Nationalarchivs Camus im Jahre 1802. In: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 29 (2003) S. 173–270.

## Bauliche und personelle Ausstattung

Wie alle französischen Behörden in den rheinischen Departements waren auch die Departementalarchive in als Nationalgut beschlagnahmten Gebäuden untergebracht. Allerdings war die Konkurrenz bei der Verteilung der Nationalgüter groß und die besten Immobilien sollten zudem noch zum Wohle des Fiskus verkauft werden. So blieben für die Archive oft nur Gebäude, die in schlechtem baulichen Zustand und deshalb kaum anderweitig nutzbar waren. So finden wir die Archive in alten Verwaltungsgebäuden (Koblenz, Dikasterialgebäude), in ehemaligem Adelsbesitz (Mainz, Schönborner Hof) und in aufgehobenen Klöstern (Trier, Graue Schwestern). Eine behördennahe Unterbringung im Verwaltungsgebäude der Präfektur konnte nur selten realisiert werden.

Die Archive waren ausgesprochene Einmann-Archive. Dass überhaupt eine besondere Archivkraft zur Verfügung stand, muss schon als positiv hervorgehoben werden. Daneben erscheinen noch zeitweilig Hilfskräfte, besonders als Kommissare für die Aussonderungen und Kassationen der Bestände der aufgehobenen Institutionen.

## Archivpersonal

In Paris wurde das archivische Fachpersonal von ehemaligen Juristen oder diplomatisch erfahrenen Geistlichen gebildet. Sie publizierten nicht und sind daher wenig bekannt. Einige lebten aber lang genug, um ab den 20er Jahren des 19. Jahrhunderts als Professoren in die *École des Chartes* berufen zu werden.<sup>32</sup> Ein ähnliches Personal findet sich auch sonst, zum Beispiel in den belgischen Departements. In den rheinischen Departements dagegen werden die Departementalarchive zwar auch mit Juristen und ehemaligen Geistlichen besetzt, doch besteht hier keine Kontinuität zur Archivverwaltung des Alten Reichs. In einigen Fällen handelt es sich um bekannte Personen (Hetzerodt in Trier, Lassaulx in Koblenz), die das Amt aber nur als zusätzliche Einnahmequelle bekleideten, ohne wirklich tätig zu werden. In den meisten Fällen sind die Archivare Juristen, die nicht mehr in der Verwaltung untergekommen waren (Aldringen in Trier, Körfgin in Aachen), oder ehemalige Geistliche auf der Suche nach einer neuen Tätigkeit (Günther in Koblenz, Saal in Trier, Schweickard in Mainz). Eine Beziehung zur beginnenden historischen Forschung ist nirgends zu erkennen. Die Archivare schreiben nicht und sind nicht Mitglied in den literarischen Gesellschaften, die sich in den Departementalhauptstädten bilden.

---

<sup>32</sup> Personalliste bei: *Bordier*, *Les Archives de la France*, Anhang.

## Übernahme des Schriftguts der aufgehobenen Territorien und geistlichen Korporationen

Für die Übernahme der in großen Massen anfallenden Altakten hatte in Frankreich keine Zentrallösung für das ganze Land realisiert werden können, wohl aber wurde in den Departements zentralisiert, und zwar durch die Einrichtung von Departementalarchiven. Die Sichtung und Kassation der Bestände erfolgte meist durch Kommissare an den alten Lagerungsorten, so dass nur der für die Verwaltung relevante Teil in die Departementalarchive verbracht wurde.

Gerade weil in Innerfrankreich eine landesweite Zentralisierung sowohl bei Kulturgut zugunsten der Nationalbibliothek als auch bei Verwaltungsschriftgut zugunsten des Nationalarchivs nicht durchgeführt wurde, ist die Verbringung von Urkunden und Handschriften aus den rheinischen Departements nach Paris durch Kommissare wie Maugérard auffällig.<sup>33</sup> Sowohl die Revolution wie das Empire haben in großem Umfang Kunstschatze, Buchbestände und Archivalien<sup>34</sup> nach Paris gebracht, aber dies betraf die eroberten Länder. Dagegen ist eine anfangs generell geplante Zentralisierung in Paris des Kulturguts und des Verwaltungsschriftguts aus den innerfranzösischen Departements nur in einem sehr beschränkten Umfang durchgeführt worden. Das ist zu berücksichtigen, wenn man die Überführung von Urkunden und Handschriften aus den Archiven und Bibliotheken der rheinischen Departements in die Bibliothèque nationale als quasi legale Zentralisierungsmaßnahmen werten will,<sup>35</sup> wie sie auch in verschiedenen deutschen Staaten (Bayern, Württemberg, Preußen) durchgeführt wurden. Wenn man aber nicht allein die juristische Form der Aktionen und den deutschen Kontext berücksichtigt, sondern auch den gesamtfranzösischen Zusammenhang zu-

<sup>33</sup> Bénédicte Savoy: Codicologue, incunabuliste et rabatteur. La mission de Jean-Baptiste Maugérard dans les quatre départements du Rhin (1802–1805). In: Bulletin du bibliophile (1999) S. 313–344. – Jean-Claude Muller: faites-moi la grâce de ne pas dédaigner mon envoi. Réquisitions de manuscrits et trafic d'incunables à Metz, à Luxembourg et au pays de Trèves par Jean-Baptiste Maugérard sous le Consulat. In: Ons Hémecht (2000) S. 5–89.

<sup>34</sup> Remigius Ritzler: Die Verschleppung des päpstlichen Archivs nach Paris unter Napoleon I. und dessen Rückführung nach Rom in den Jahren 1815–17. In: Römische Historische Mitteilungen 6–7 (1964) S. 144–190. – Jean Mauzaize: Le transfert des archives vaticanes à Paris sous le Premier Empire. In: Bulletin de l'Association des archivistes de l'Église de France 8 (1977) S. 3–14. – Ludwig Bittner: Gesamtinventar des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchives. Band 1. Wien 1936. S. 21\*, 277–279. – Richard Blaas: Die Tätigkeit der Aktenrückführungskommission in Paris 1814 und 1815. In: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 14 (1961) S. 18–41.

<sup>35</sup> Elisabeth Reuß: Raub oder Sicherstellung? Das Schicksal von Archiv- und Bibliotheksbeständen rheinischer bez. stadtkölnischer kirchlicher Einrichtungen. In: Révolutionnaires et Émigrés. Hg. von Daniel Schönplug und Jürgen Voss. Stuttgart 2002. S. 147–162.

grunde legt, rücken die Beschlagnahmen doch eher in den Zusammenhang von Beutezügen in den annektierten Departements.

Intensiv wurden Austauschverhandlungen mit den Rheinbundstaaten geführt, um dorthin gelangtes Schriftgut der aufgehobenen Verwaltungen und geistlichen Korporationen zu erlangen. Dabei machten die Franzosen keine Schwierigkeiten, historische Bestände oder Bestände, die rechtsrheinische Besitzungen betreffen, abzugeben,<sup>36</sup> reklamierten aber mit Nachdruck Schriftgut, das für sie von Verwaltungsinteresse oder von fiskalischer Bedeutung war.<sup>37</sup>

### Theoriebildung

Schwierig ist die Frage nach der zeitgenössischen Archivtheorie oder doch zumindest nach den archivischen Grundprinzipien. Die systematische und wenig historische Ausrichtung der französischen Archivwissenschaft hat dazu geführt, dass die Archivwissenschaft der Aufklärung für Frankreich wenig bekannt ist und auch die Prinzipien der Ordnung der vorrevolutionären Archive wenig untersucht sind. So kann hier nur aus der Arbeit der rheinischen Departementalarchive eine Art *code of practice* abgeleitet werden.

Am klarsten lassen sich noch die Grundprinzipien der Kassation (*triage*) erkennen. Auch für die rheinischen Departements orientierten sich die theoretischen Leitvorstellungen der französischen Archivverwaltung, wie sie von dem Leiter des französischen Nationalarchivs Camus vorgeschrieben wurden,<sup>38</sup> allein am rechtlichen Wert des Schriftguts. Was noch aktuell für Verwaltung und Justiz von Bedeutung war, wurde als *utile* verwahrt, was dagegen keine aktuelle Bedeutung mehr hatte, konnte als *inutile* kassiert werden. Historische Aspekte wurden nur unter dem ebenfalls aktuellen Interesse für die Wissenschaft berücksichtigt, doch wurde hierbei allenfalls an eine Ziemeilenauswahl gedacht. Wenn trotzdem sowohl für Frankreich wie für die rheinischen Departements sich die Kassationen insgesamt in Grenzen gehalten haben, so ist dies eher durch die (oben skizzierte) innere Entwicklung der Bearbeitung des Schriftguts der vorrevolutionären Verwaltungen bedingt als durch die zeitgenössischen Zielvorstellungen. Ein wirklicher Überblick über die durchgeführten Kassationen besteht aber nicht und er dürfte auch nur schwer zu gewinnen sein, denn zumindest in Bezug auf die Technik des *spurenlosen Kassierens* war man auch damals schon hochmodern.

<sup>36</sup> Wolfgang Laufer: Das Schicksal des von der Leyenschen Archivs in Blieskastel in französischer Zeit (1793–1815). In: Festschrift Franz-Josef Heyen. Hg. von Johannes Mötsch. Mainz 2003. S. 771–784.

<sup>37</sup> Eine detaillierte Darstellung der Aktenverschiebungen steht aus.

<sup>38</sup> Stein, Die Archive der rheinischen und belgischen Departements und die Inspektionsreise des Direktors des französischen Nationalarchivs Camus im Jahre 1802.

Auch für die Archivgliederung zeigen die Anweisungen der französischen Archivverwaltung (Gesetz vom 7 messidor II) eine zeitgenössische Einteilung des Schriftguts nach Verwaltungsgesichtspunkten. Das ganze Verwaltungsschriftgut wird eingeteilt nach den großen Verwaltungssparten der Domänen, der Justiz und der allgemeinen Verwaltung. Allerdings ist dies nirgends im Sinne eines Gesamtklassifikationssystems behandelt und kann so nicht mit den Klassifikationskonzepten der deutschen Aufklärungsarchivistik verglichen werden. Vielmehr zeigen die Gliederungen der rheinischen Archive eine Tektonik, die die Bestände der einzelnen Behörden als Einheit zusammen lässt (*classement par établissement*). Das Provenienzprinzip *avant la lettre* ist hier allerdings gerade nicht archivistisches Ordnungsprinzip, sondern vielmehr Verwaltungspraxis. Das Personal insbesondere der Departementalarchive orientierte sich an der Verwaltungspraxis, nicht an der Archivistikwissenschaft. Auch für die Weiterbearbeitung insbesondere der Aktenbestände in der nachfranzösischen Zeit gilt: solange die Bestände von Verwaltungspraktikern betreut wurden, bestand für den *respect des fonds* keine Gefahr.<sup>39</sup> Unordnung entstand erst durch die intellektuellen Archivare, die meinten, Gesamtklassifikationen einführen zu müssen.

## Benutzung

Ab dem Jahre 1804 sind die Benutzungsakten der Archives nationales erhalten. Sie enthalten bis 1814 ganze fünf Benutzungen, bei denen eine historische Perspektive erkennbar ist.<sup>40</sup> Auch für das Saardepartement ist die Archivregistratur ab dem Jahre 1803/04 erhalten.<sup>41</sup> Sie lässt die Arbeit des Archivs klar erkennen. Akten werden von allen Verwaltungen angefordert. Vor allem die Domänen- und die Forstverwaltung benötigen Akten zur Klärung alter Rechtsverhältnisse. Die Präfektur selbst benötigt dagegen nur selten Altakten. Interessant sind Aktenrückgaben. Sie betreffen nicht nur die Justiz, die Entscheidungssammlungen der Vorgängengerichte zurückerhält, sondern auch Kirchengemeinden und Stiftungen, denen ihre Archive restituiert werden. Schließlich beschaffen sich sogar Privatleute Titel über von ihnen erworbene Nationalgüter. Eine historische Benutzung des Archivs fand dagegen nicht statt.

<sup>39</sup> Stein, Akten des Saardepartements, S. 16.

<sup>40</sup> 1806: Coquebert-Montbret, Statistik des Empire; 1806: Dupont de Nemours, Briefe von Turgot an Trudaine 1766–1770; 1811: De Beyle, Manuskripte von Rulhière über Polen; 1811: Monteil, Parlamentsregisters des Mittelalters; 1814: Abbé Maury, Kirchengeschichte 1681–1793.

<sup>41</sup> Stein, Akten des Saardepartements, S. 54.

## Verwaltungskompetenz als Faktor der Archivbildung

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die rheinischen Departementalarchive sich als Verwaltungsarchive etabliert haben. Ihre Kulturkompetenz ist gering, aber ihre Funktion für die Verwaltung ist gerade aufgrund der Verfügung über das Schriftgut der aufgehobenen Verwaltungen und geistlichen Korporationen groß. Weniger als Präfekturarchiv, sondern als historisches Archiv und als einziges Verwaltungsarchiv im Departement vermochte sich das Departementalarchiv als Archiv der gesamten Verwaltung auf Departementalebene durchzusetzen.

Das wird im Falle des Saar-Departements besonders deutlich. Die hier erhaltene Registratur des Archivs zeigt eine merkwürdige Mischprovenienz von Präfektur und Domänenverwaltung. Geht man der Sache nach, erkennt man, dass die Domänenverwaltung als Hauptnutzer des Archivs einen eigenen Angestellten im Archiv der Präfektur unterhielt,<sup>42</sup> der die eigentliche Arbeit machte, während der Archivar en titre (Hetzerodt) nur die nominelle Leitung hatte. Als schließlich 1812 der Innenminister von allen Präfekten einen Bericht über die Archive anforderte, scheute sich der Präfekt des Saardepartement nicht, den Domänenverwalter um die Erstattung dieses Berichts zu bitten: *Le service qui vous est confié exigeant de fréquentes recherches dans ces dépôts, j'ai pensé que vous pourriez me procurer des renseignements précieux à cet égard.* Der Bericht wurde dann auch durch den Archivangestellten der Domänenverwaltung und nicht durch den Archivar der Präfektur erstattet. Gerade dies zeigt aber, in wie weit sich das Departementalarchiv bereits als allgemeines Verwaltungsarchiv des Departements durchgesetzt hatte.

## 4. Bewusstwerden der Archiventwicklung im Spiegel der Begriffsgeschichte

Ich habe zu zeigen versucht, dass in der Zeit der Revolution und des Empire das französische Nationalarchiv nur wider Willen als ein historisches Regierungsarchiv des Ancien Régime eingerichtet wurde, während faktisch insbesondere die Departementalarchive reine Verwaltungsarchive waren, deren Kulturkompetenz trotz des hohen Anteils an Altschriftgut der aufgehobenen Verwaltungen und geistlichen Korporationen noch kaum in Erscheinung getreten war. Insofern hatten Revolution und Empire keine Probleme, mit dem vorrevolutionären Archivbegriff auszukommen. Auf die Dauer aber konnte das Gewicht der sowohl in Paris wie in den Departements dominierenden

---

<sup>42</sup> Engelmann, *vérificateur attaché au bureau des domaines pour suivre spécialement le travail des archives.*

Altbestände nicht unberücksichtigt bleiben. Ab den 30er Jahren des 19. Jahrhunderts wandelten sich dann jedenfalls die Departementalarchive von Verwaltungsarchiven zu historischen Archiven und begannen zunehmend mit Chartisten besetzt zu werden. Offen bleibt freilich, wann das Phänomen des historischen Archivs auch begrifflich manifest wird. Der französische Archivbegriff differenziert die Funktion des historischen Archivs nicht genügend, um darauf eine Antwort zu erhalten. Das Grimmsche Wörterbuch beschäftigt sich nicht mit dem Fremdwort Archiv. So bleibt nur die Enzyklopädie von Ersch-Gruber, deren Artikel *Archiv* von 1820 freilich eine interessante Momentaufnahme des Begriffswandels vom Rechtsarchiv des 18. Jahrhunderts zum historischen Archiv des 19. Jahrhunderts dokumentiert. Er geht von der traditionellen Definition von Archiv im Sinne eines Schatzarchivs von Rechtstiteln aus (*Die unter öffentlicher Anordnung bewirkte, von einer eigenen Behörde in Aufsicht gehaltene Sammlung aller der Urkunden und Aufsätze, welche Thatsachen aussprechen, die auf die Verhältnisse eines Landes oder Landestheils Bezug haben, vornehmlich und meist des Stats selbst.*), verweist dann aber nachdrücklich auf die historische Bedeutung (*Auch das rein Geschichtliche muß für den Stat, der nicht blos eine Finanzmaschine seyn kann, nicht weniger Interesse haben.*), doch ohne daraus schon zu einer neuen Definition des historischen Archivs zu kommen.